

Planzeichenerklärung (BauWVO 90, PlanZV)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besondere Zweckbestimmung

Verkehrsfächchen besonderer Zweckbestimmung, hier: Privatweg

Art der baulichen Nutzung
SO
Sonstige Sondergebiete, hier: Sonnenenergie
s. textliche Festsetzung Ziff. 1, 4, 5, s. Hinweise Ziff. 1, 3

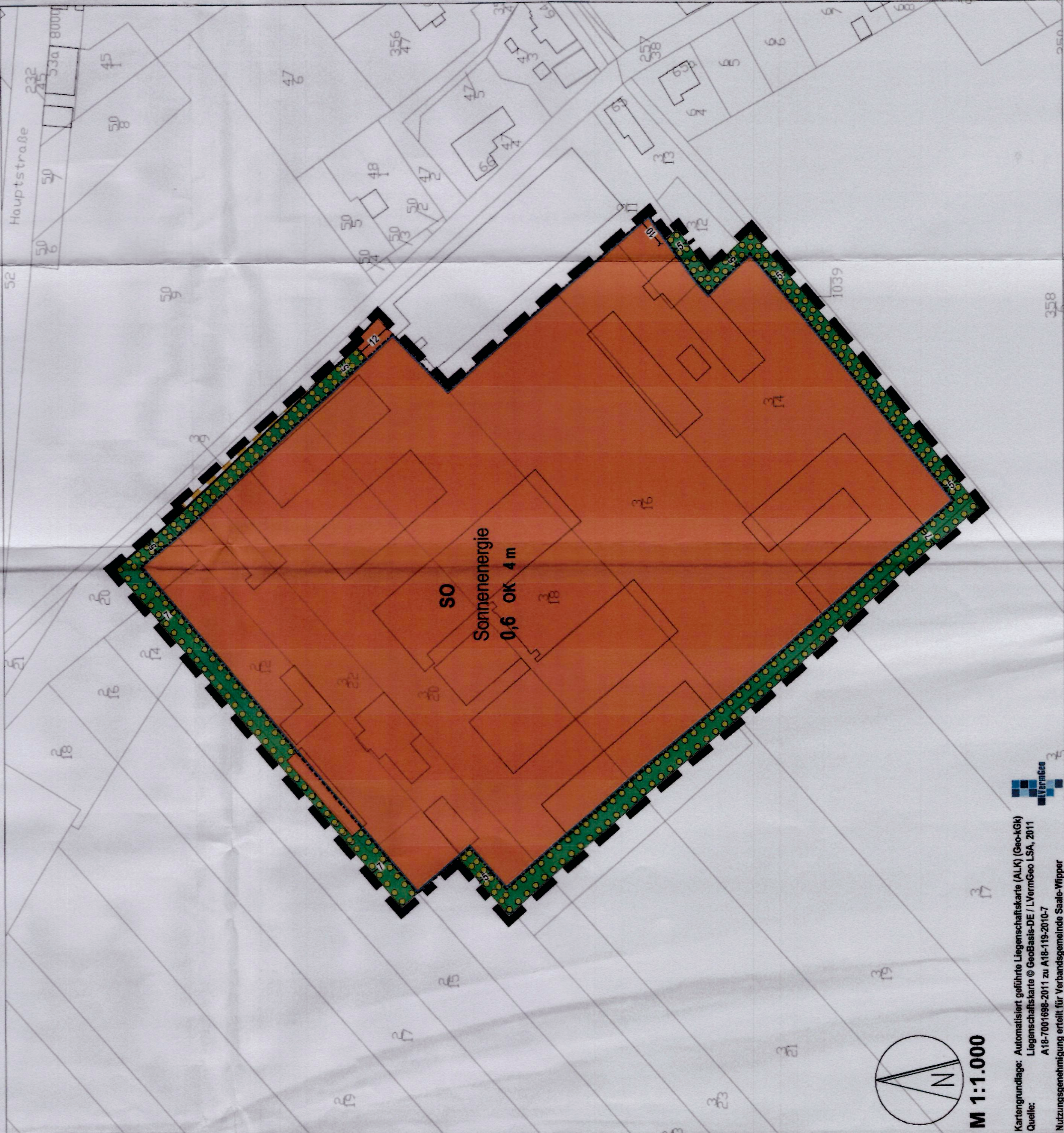
Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl, s. textliche Festsetzung Ziff. 2

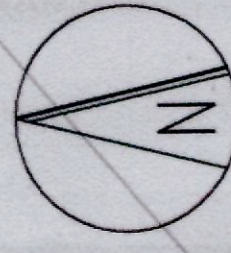
0,6

Oberkannte als Höchstmaß, s. textliche Festsetzung Ziff. 3

OK 4m



Kartengrundlage: Automatisiert gefilterte Liegenschaftskarte (ALK) (Geo-IGK)
Orthophotos © GeoBasis-DE / LVR Geo LS, 2011
Quelle: A18-70/1688-2011 zu A18-119-2015-7
Nutzungsgenehmigung erteilt für Verbandsgemeinde Sals-Wipper



M 1:1.000

Grünflächen

Private Grünflächen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, s. textliche Festsetzung Ziff. 6, s. Hinweise Ziff. 1, 2, 3

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
Photovoltaik ehemalige Milchviehanlage

Textliche Festsetzungen

1. Sonstiges Sondergebiet (SO) "Sonnenenergie" gem. § 11 BauWVO:
Zulässig sind Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sowie die diesem Nutzungszweck dienenden Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauWVO.

2. Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauWVO:
Die festgesetzte Grundflächenzahl darf durch die in § 19 Abs. 4 BauWVO bezeichneten Anlagen nicht überschritten werden. Vor Einzelteilen des Bebauungsplans vorhandene Oberflächenbepflanzungen sind nur anzurechnen, soweit sie für den Nutzungszweck "Sonnenenergie" weiter genutzt werden.

3. Höhe baulicher Anlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauWVO:
a) Die Höchstgrenze für die Höhe der baulichen Anlagen wird mit 4,00 m über dem Bezugspunkt festgesetzt.
b) Der Bezugspunkt für die Höhe der baulichen Anlagen ist der von dem Gebäude dem jeweiligen Anlagensegment an der nächsten Stelle der gewachsenen Geländeoberfläche eingeschrittene Punkt.

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB:
a) Die Solar-Module sind so aufzustellen, dass zwischen der Unterkante des Moduls und der Geländeoberfläche ein mittlerer Abstand von mindestens 0,60 m eingehalten wird. Ein Mindestabstand von 0,60 m darf nicht unterschritten werden.
b) Die Zäunfelder von Einfriedungen sind so anzuordnen, dass zwischen der Unterkante des Zaunfeldes und der Geländeoberfläche ein offener Durchlass von mindestens 0,15 m Höhe verbleibt.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB:
a) Die Sondergebiete "Sonnenenergie" sind auf mindestens 70 % Gesamtfläche als Sukzessionsfläche zu entwickeln. Die Beseitigung von Gehölzauflauf ist zulässig. Flächen unter den Solar-Modulen sind anzurechnen mit Ausnahme der bodenberührenden bzw. unter der Erdoberfläche legenden Teile der Ausländerung.
b) Auf einer Gesamtfläche von mindestens 100 m² sind Stein- und Totholzreihen aufzuschichten. Es sind mindestens 8 Einzelstämme von mindestens 10 m² in einem Mindestabstand von 30 m anzuordnen. Die Flächen dürfen nicht von baulichen Anlagen überdeckt werden und müssen im Sommer aus südlicher Richtung besonnt werden.

6. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB:
Innerhalb der Flächen ist eine mehrreihige Strauchhecke ohne Lücken aus standortheimischen Gehölzen der Artensie 2 (siehe Anhang in der Begründung) zu entwickeln. Vorhandene Wäke Gehölze sind zu erhalten und in die Neupflanzung zu integrieren. Von den Bepflanzungsmaßnahmen ist ein 1 m breiter Streifen entlang der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans bzw. ein 2 m breiter Streifen zu den angrenzenden Ackerflächen auszunehmen. Pflugeschnitte der Gehölze bis auf eine Mindesthöhe von 4,00 m sind zulässig.

Hinweise

Gründungsische Maßnahmen

1. Sukzessionsflächen:
Der vorhandene Bewuchs mit Ausnahme der Gehölze ist während der Bauphase so weit wie möglich zu erhalten. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist in Bereichen, die baubedingt keine oder nur sporadische Vegetation besitzen, als Initialmaßnahme eine durchgängige Gründendeckung durchzuführen, danach sind die Flächen der natürlichen Entwicklung (Sukzession) zu überlassen und durch sporadische Pflege dauerhaft als Offenland mit Gras- und Staudenfluren zu erhalten. Der Einsatz von Dünger und Pestiziden ist unzulässig. Eine extensive Beweidung ist zulässig, ebenso eine einschichtige Mäh zwischen den Modulen nicht vor September. Darüber hinausgehende Pflegemaßnahmen sind mit der Naturschutzbehörde des Landkreises abzustimmen.

2. Gehölzpflanzungen:
Die Abstände zwischen den Gehölzen in der Reihe sollen 1,5 m, zwischen den Reihen (soweit möglich) 2 m betragen. Die Pflanzungen sollen mindestens dreireihig angelegt werden, die Reihen sind versetzt anzuordnen. Die Pflanzung ist zu pflegen, zu wässern und dauerhaft zu sichern. Die Gehölze sind bei Abgang gleichartig und gleichwertig zu ersetzen.

3. Zeitliche Umsetzung:
Die grundordnerischen Maßnahmen sind bis spätestens 12 Monate nach Baubeginn der Photovoltaikanlagen abzuschließen.

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. § 44 der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt (GO-SA) hat der Stadtrat der Stadt Alsleben diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen (s. Satzung) beschlossen.

Alsleben, den 08.10.2013
(Bürgermeister)

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss
Der Stadtrat der Stadt Alsleben hat in seiner Sitzung am 26.01.2012 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 10.02.2012 ortsöffentlich im Amtsblatt Nr. 2/2012 der Verbandsgemeinde Sals-Wipper bekannt gemacht.

Alsleben, den 08.10.2013
(Bürgermeister)

Planverfahren
Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von:
Dr.-Ing. W. Schwert
Büro für Stadtplanung
Waisenhausdamm 7
38100 Braunschweig
Braunschweig, den 01.10.2013
(Planverfahren)

Fürtragliche Beteiligungsverfahren
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung am 24.04.2012, bei der die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung ordnet wurden. Die ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde am 03.04.2012 erfolgt.

Mit Schreiben vom 15.03.2012 wurden die von der Planung beauftragten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. Abs. 3 Satz 1 BauGB am 03.04.2012 im Amtsblatt Nr. 2/2012 der Verbandsgemeinde Sals-Wipper bekannt gemacht. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zur Ausübung aufgefordert.

Alsleben, den 08.10.2013
(Bürgermeister)

Öffentliche Auslegung / Trägerbeteiligung
Der Stadtrat der Stadt Alsleben hat in seiner Sitzung am 30.05.2012 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 2 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfreie von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde am 08.06.2012 ortsöffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung haben vom 25.06.2012 bis 25.07.2012 während der Dienstzeiten gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden sind gem. § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.06.2012 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beauftragte worden. Die Stellungnahmen sind zu berücksichtigen.

Alsleben, den 08.10.2013
(Bürgermeister)

Aufstellungsbeschluss
Der Stadtrat der Stadt Alsleben hat die im Aufstellungsbeschluss vom 26.01.2012 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 10.02.2012 ortsöffentlich im Amtsblatt Nr. 2/2012 der Verbandsgemeinde Sals-Wipper bekannt gemacht.

Alsleben, den 08.10.2013
(Bürgermeister)

Satzungsbeschluss
Der Stadtrat der Stadt Alsleben hat den Bebauungsplan nach Prüfung der im Aufstellungsbeschluss vom 26.01.2012 beschlossenen Aufstellung des Bebauungsplans am 01.08.2012 in der Sitzung beschlossen (s. § 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung genehmigt.

Alsleben, den 08.10.2013
(Bürgermeister)

Ausfertigung
Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen und ist hiermit ausgefertigt.

Alsleben, den 08.10.2013
(Bürgermeister)

Bekanntmachung und Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans ist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB am 03.04.2012 im Amtsblatt Nr. 2/2012 der Verbandsgemeinde Sals-Wipper bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 215 BauGB erfolgt.

Der Bebauungsplan ist damit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB am 03.04.2012 in Kraft getreten.

Alsleben, den 08.10.2013
(Bürgermeister)

Verzierung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans ist die Verzierung von Vorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 Satz 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Alsleben, den 08.10.2013
(Bürgermeister)

Erneute Bekanntmachung
Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB am 03.04.2012 im Amtsblatt Nr. 2/2012 der Verbandsgemeinde Sals-Wipper erneut bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 215 (2) BauGB erfolgt.

Damit tritt der Bebauungsplan am 08.10.2013 unter Bezug auf § 214 (4) BauGB rückwirkend zum 03.04.2012 in Kraft.

Alsleben, den 08.10.2013
(Bürgermeister)



Kartengrundlage: Automatisiert gefilterte Liegenschaftskarte (ALK) (Geo-IGK)
Orthophotos © GeoBasis-DE / LVR Geo LS, 2011
Quelle: A18-70/1688-2011 zu A18-119-2015-7
Nutzungsgenehmigung erteilt für Verbandsgemeinde Sals-Wipper

Stadt Alsleben
Ortsteil Gnölzig

Photovoltaik
ehemalige Milchviehanlage

Bebauungsplan

Stand: § 10 (3) BauGB

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwertt Waisenhausdamm 7 38100 Braunschweig